8A6LniQo

Die letzten Dinge regeln

Eltern gehört digitaler Nachlass

Facebook muss Eltern den Zugang zum Account ihrer 15-jährigen verstorbenen Tochter gewähren

Bereits am 12. Juli 2018 entschied der Bundesgerichtshof (BGH) gegen Facebook: Nämlich, dass den Eltern als Erben auch der digitale Nachlass gehört.

Nach diesem BGH-Urteil war der Streit mit Facebook aber nicht zu Ende. Der Mutter der Verstorbenen wurde von Facebook lediglich ein USB-Stick mit einem 14 000-seitigen PDF-Dokument, das völlig unstrukturiert war, überreicht. So musste erneut gegen Facebook vorgegangen werden.

Erbe tritt in allen Rechtspositionen des Verstorbenen ein

Das Erstgericht setzte ein Zwangsgeld gegen Facebook fest. Der BGH gab nun den Eltern recht. Die Eltern müssen sich nicht mit einem USB-Stick zufriedengeben, sondern sollen direkten Zugang zum Benutzerkonto erhalten und von dessen Inhalt auf dieselbe Art und Weise Kenntnis nehmen können wie die Verstorbene. Lediglich aktiv könnten sie das Konto nicht nutzen. Dies ist ihnen nicht erlaubt, aber dafür gebe es keinen Anhaltspunkt, so der BGH.

Hintergrund war, dass sich die Eltern der verstorbenen Tochter Aufschluss darüber erhofften, ob die Tochter Suizid begangen habe. Schon die Entscheidung des BGH von 2018 war eine Grundsatzentscheidung, sagt die Fachanwältin für Erbrecht, Renate Maltry.

Der BGH stellte in beiden Entscheidungen klar, dass der Erbe in alle Rechtspositionen des Verstorbenen eintritt, also auch in vertragliche Verhältnisse. Es bestehe kein Grund, digitale Inhalte anders zu behandeln als analoge. Waren es früher Tagebücher oder Liebesbriefe, die vererbt wurden, sind es heute Chat-Nachrichten und E-Mails, die nunmehr genauso gelesen werden dürfen.

Aus der Rechtsstellung des Erben und dem auf sie übergegangenen Hauptleistungsanspruch der Erblasserin aus dem Vertragsverhältnis mit Facebook folgt, dass den Erben auf dieselbe Art und Weise Zugang zum Benutzerkonto zu gewähren ist wie zuvor der Tochter.

Zudem gebe es keinen besonderen Vertrauensschutz, dass nur der Kontoinhaber und nicht Dritte von dem Kontoinhalt Kenntnis erlangten. Auch das Fernmeldegeheimnis stehe dem Anspruch nicht entgegen. Ebenso wenig seien Belange des Datenschutzes betroffen, denn die Europäische Datenschutzverordnung schütze nur Lebende.

Nach dem Tod der Tochter im Jahr 2012 hat Facebook auf Hinweis anderer Nutzer das Benutzerkonto der Verstorbenen in den sogenannten Gedenkzustand versetzt. Dies bedeutet, dass das Profil bleibt, aber zu einer Art Kondolenzbuch online wird und für alle Nutzer, die es vorher sehen konnten, sichtbar bleibt. Die Eltern hatten zwar das Facebook-Passwort der Tochter. Nachdem das Konto aber in den Gedenkzustand versetzt wurde, klappte der Zugang nicht mehr. Die Mutter begehrte den Zugang zum Benutzerkonto mit den Kommunikationsinhalten, weil sie sich so auch Aufklärung über den Tod versprach.

Interessanterweise hat Facebook bei der Entscheidung im Jahr 2018 damit argumentiert, dass ein besonderes Vertragsverhältnis bestehe – schon aufgrund der besonderen Personenbezogenheit des Nutzungsvertrages. Facebook gab vor, nicht nur die Rechte Toter schützen zu wollen, sondern auch die von ihren Facebook-Kontakten. Diese würden davon ausgehen, dass private Nachrichten privat bleiben. Immerhin wurde der groteske Vergleich mit einer besonderen Stellung von Facebook wegen seiner Verschwiegenheitsverpflichtung abgelehnt.

Immer auch an den digitalen Nachlass denken

Nicht nachzuvollziehen war, warum Facebook den tatsächlichen Zugang nach der Entscheidung des BGH von 2018 nicht gewährte, sondern erneut den Instanzenweg provozierte und hartnäckig den Zugang verweigerte.

Nach Auffassung der Fachanwältin Renate Maltry haben beide BGH-Urteile eine grundsätzliche Bedeutung. Immer häufiger befinden sich nämlich gerade in E-Mails für den Nachlass wichtige Daten.

Anbieter gehen unterschiedlich mit Todesfällen um: Manche öffnen die Accounts gegen Vorlage des Erbscheins, so etwa GMX und Web.de. Bei Yahoo erlischt das Konto mit dem Tod. Auf Google können Nutzer über den Kontoinaktivität-Manager eine Vertrauensperson bestimmen.

Die Erbrechtspezialistin Renate Maltry rät deshalb: Man sollte an den digitalen Nachlass denken und sowohl in das Testament, als auch in die Vorsorgevollmacht entsprechende Regelungen aufnehmen. Damit kann jahrelanger Rechtsstreit vermieden werden.

Renate Maltry
Fachanwältin für Erbrecht, zertifizierte Testamentsvollstreckerin

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE NOTFALL
VORSORGEVOLLMACHT KRANKHEIT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
RUHESTAND ALTER VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG ▪ (U2 Hohenzollernplatz) ▪ 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 ▪ Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechsanwaeltinnen.com ▪ www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984